

# Obas und Verbeamtung NRW - Höchstalter?!?

## Beitrag von „Apfelfest“ vom 27. Juni 2019 09:48

Das Höchstalter für die Verbeamtung in NRW ist < 42. So weit, so klar.

Habe viele Antworten im Forum und bei Google gefunden, allerdings ist auch einiges nicht ganz klar und die Gesetzeslage in Nrw hat sich ja wohl auch in 2015 geändert.

Also konkret, bei mir wird das Höchstalter wohl aus verschiedenen Gründen überschritten aber:

- Ich habe 2 Kinder (5 & 10 Jahre alt)
- Habe 10 Monate Zivildienst gemacht.

Könnte ich deswegen noch verbeamtet werden bis  $42 + 2 \times 3 \text{ J pro Kind} = 48 + 10 \text{ Monate Zivi}$ ?

Oder muss ich das (Kinderbetreuung) im Einzelfall nachweisen? Führt das nur in bestimmten Fällen zur individuellen Erhöhung des Höchstalters?

Wäre über greifbare Antworten dankbar.

---

## Beitrag von „CDL“ vom 27. Juni 2019 13:00

Meiner Kenntnis nach müssen Kindererziehungszeiten nachgewiesen werden, um anerkannt werden zu können und werden dann auch nur im nachgewiesenen Umfang, bis zu 3 Jahren pro Kind (maximal 6 Jahren bei 2 und mehr Kindern) anerkannt. Für alle BL habe ich [diesen](#) Überblick gefunden. Die [Altersgrenze wurde 2015 meine ich in NRW angepasst](#), die gesetzliche Grundlage wo es steht dürfte sie wohl nicht entscheidend geändert haben:

### Zitat von GEW

Laufbahnverordnung (LVO) regelt die Altersgrenze und die Ausnahmen:

- Schwerbehinderung § & Abs. 3 LVO) -bis 43. Lj
- **Wehr-, Zivildienst (§ 6 Abs. 2 a LVO) -Umfang der Verzögerung**
- Freiwilliges soziales Jahr (§ 6 Abs. 2 b LVO) -Umfang der Verzögerung
- **Geburt und Kinderbetreuung unter 18 J. (§ 6 Abs. 2 c LVO) -bis zu 3 Jahren pro Kind; max. 6 Jahre**
- Pflege naher Angehöriger (§ 6 Abs. 2 d LVO) -zusammen mit Kinderbetreuung höchstens 6 Jahre Überschreitung der Altersgrenze

Also 42 + nachgewiesener Umfang der Kindererziehungszeiten (maximal 6 Jahre) + 10 Monate Zivildienst.

---

**Beitrag von „Lisam“ vom 27. Juni 2019 13:56**

Du müsstest wohl nachweisen, dass du wegen der Kinderbetreuung zeitweise nicht gearbeitet hast. Schon eine Teilzeitbeschäftigung kann dem widersprechen.